



orka Newsletter | Criminal Compliance

Update Außenwirtschaftsrecht – Verschärfung der Strafen bei Verstößen gegen EU-Sanktionen

Der Deutsche Bundestag hat Änderungen des Außenwirtschaftsrechts beschlossen. Verstöße gegen EU-Sanktionen werden härter bestraft. Einige Verstöße, die bislang „lediglich“ als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden konnten, sind nun strafbewehrt. Auch hat der Gesetzgeber neue Straftatbestände geschaffen. Zudem wurde die bislang geltende 48-Stunden-Frist zur Umsetzung neuer Sanktionsmaßnahmen gestrichen. Die Änderungen sind am 6. Februar 2026 in Kraft getreten. Damit hat Deutschland die Vorgaben aus einer EU-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Hintergrund

Mit dem Gesetz zur Anpassung von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Europäischen Union hat Deutschland die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1226 (Richtlinie Sanktionsstrafrecht) in nationales Recht umgesetzt. Ziel der Richtlinie ist die Harmonisierung des Sanktionsstrafrechts in den EU-Mitgliedstaaten, insbesondere anlässlich des weiter andauernden Krieges Russlands gegen die Ukraine. Dies soll insbesondere eine effiziente und

EU-weit einheitliche Sanktionsdurchsetzung sicherstellen.



Verschärfung des Außenwirtschaftsstrafrechts

Die Novellierung betrifft vor allem die Straf- und Bußgeldvorschriften gemäß §§ 18, 19 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) sowie die in § 82 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) normierten Ordnungswidrigkeitstatbestände.

Insbesondere folgende Änderungen wurden vorgenommen:

Neue Straftatbestände

Die in § 18 Abs. 1 AWG normierten Straftatbestände wurden ergänzt. So werden nun insbesondere Verstöße gegen sanktionsrechtliche Verbote sowie Genehmigungspflichten im Finanzbereich durch die Regelungen in § 18 Abs. 1 Nr. 1 c), Nr. 4 c) AWG lückenlos (Wortlaut: „*sonstige Finanzdienstleistung*“, „*sonstige Finanztätigkeit*“) erfasst.

Die Vermögensverschleierung zur Sanktionsumgehung ist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Nr. 3 AWG nunmehr strafbar.

Zudem ist ein Verstoß gegen die sog. „Jedermannspflicht“ gemäß § 18 Abs. 5a Nr. 2 AWG unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat und nicht mehr – „lediglich“ – eine Ordnungswidrigkeit nach § 19 Abs. 5 Nr. 1 AWG. Tatbestandlich erforderlich ist ein Verstoß gegen die Pflicht zur Meldung von Informationen zur Umsetzung einer Sanktionsmaßnahme an die zuständige Stelle, sofern die Informationen in Ausübung einer Berufspflicht erlangt wurden und einzufrierende Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen betreffen. Sonstige – von § 18 Abs. 5a Nr. 2 AWG nicht erfasste – Verstöße gegen die „Jedermannspflicht“ können, wie bisher, als Ordnungswidrigkeit gemäß § 19 Abs. 5 Nr. 1 AWG geahndet werden.

Durch die Kriminalisierung früher als Ordnungswidrigkeit verfolgbarer Handlungen (vgl. vorstehend § 18 Abs. 5a Nr. 2 AWG sowie insbesondere auch den Straftatbestand § 18 Abs. 1 Nr. 1 lit. g AWG [welcher die in § 82 Abs. 9 AWV a.F. erfassten Investitionsverbote nunmehr kriminalisiert]) entfällt zudem die Möglichkeit einer bußgeldbefreienden Selbstanzeige nach § 22 Abs. 4 AWG.

Einen persönlichen Strafausschließungsgrund regelt der neu gefasste § 18 Abs. 13 AWG für zur Vertretung in Rechtsangelegenheiten berechnete Personen, u. a. Rechtsanwälte.

§ 18 Abs. 6a AWG regelt nun einen besonders schweren Fall betreffend bestimmte Fälle der Verschleierung eines Sanktionsverstoßes, welcher mit einer Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist.

Einige Fälle leichtfertiger Verstöße gegen EU-Sanktionen sind nun ebenfalls strafbar gemäß § 18 Abs. 8a AWG, wenn sich die Tat auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck (sog. „Dual-Use“-Güter) bezieht.

Streichung der 48-Stunden-Frist

Den früher in § 18 Abs. 11 AWG normierten Strafausschließungsrund (48-Stunden-Frist zur Umsetzung neuer Sanktionsmaßnahmen) hat der Gesetzgeber ersatzlos gestrichen. Nach dieser Vorschrift wurde bislang nicht bestraft, wer innerhalb von zwei Tagen nach Veröffentlichung des Rechtsaktes handelte und zum Zeitpunkt der Tat keine Kenntnis von dem Verbot oder Genehmigungserfordernis hatte. Nach bisheriger Rechtslage wurde Unternehmen zumindest ein gewisses Zeitfenster gewährt, um die aus EU-Rechtsakten folgenden Pflichten umzusetzen, z.B. Sanktionslisten-Prüfsoftware zu aktualisieren oder warenbezogene Verkaufs-/Lieferverbote im unternehmensinternen Bestellungsablauf berücksichtigen zu können. Nach neuer Rechtslage gibt es dieses Zeitfenster nicht mehr. Unternehmen müssen neue Pflichten sofort umsetzen. Deshalb müssen Unternehmen die

Entwicklungen auf EU-Ebene nun noch genauer verfolgen.

Höhere Geldbußen

Auch § 19 AWG hat Änderungen erfahren. Das Höchstmaß der Geldbuße, die gegenüber juristischen Personen verhängt werden kann, wurde auf EUR 40 Millionen erhöht.

Folgen für Unternehmen

Die Novellierung des Außenwirtschaftsstrafrechts wirkt sich unmittelbar auf das Compliance Management betroffener Unternehmen aus. Diese müssen (neue) Strafbarkeitsrisiken identifizieren und entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung von Verstößen gegen EU-Sanktionsmaßnahmen implementieren.

Aufgrund der Streichung der 48-Stunden-Frist ist eine sofortige Reaktion auf neue Sanktionsvorschrift erforderlich.

Zudem sind Unternehmen dem Risiko höherer Geldbußen ausgesetzt.



Ihre Ansprechpartner



Dr. Markus Berndt
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 60035-428
markus.berndt@orka.law



Dr. Bastian Mehle
Rechtsanwalt, Salary Partner
T +49 30 509320-115
bastian.mehle@orka.law



Henrik Eicker
Rechtsanwalt, Associate
T +49 211 60035-432
henrik.eicker@orka.law



One Team.
One Goal.